

STATUTEN

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „F.A.M.E. - formation autogérée de maraîchage écologique / selbstorganisierte Ausbildung im ökologischen Gemüsebau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der selbstorganisierten Ausbildung im ökologischen Gemüsebau. In Jahrgangsguppen erarbeiten sich Auszubildende theoretische Inhalte selbst, mit Hilfe von Fachpersonen und in Zusammenarbeit mit Gemüsegeärtnereien und ökologischen Gemüsebauprojekten. Die angehenden Gemüsegeärtner*innen arbeiten dabei praktisch in den Gemüsebaubetrieben darauf hin, in verschiedenen Modellen und Umfängen Verantwortung im Betrieb und für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu übernehmen. Für dieses Ausbildungsmodell wird längerfristig ein anerkannter Abschluss angestrebt (EFZ oder vglb.).</p> <p>2.2 Der Verein unterhält Aktivitäten zur Förderung der ökologischen und solidarischen Landwirtschaft mit Fokus auf den Gemüsebau.</p> <p>2.3 Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.</p>
Ausbildungsbestimmungen	<p>Art. 3</p> <p>Folgende Bestimmungen gelten für alle F.A.M.E. Lehrgänge:</p> <p>3.1 Die Ausbildung muss mindestens 2 Jahre dauern</p> <p>3.2 Die Ausbildung enthält mindestens 50 Theorietage</p> <p>3.3 Die Jahresarbeitszeit auf dem Betrieb (praktische Arbeit) beträgt mindestens 60% und maximal 80%. Anpassungen können in Absprache mit der AG Solidarität vorgenommen werden.</p> <p>3.4 Arbeitsgruppen müssen offen bleiben für Mitarbeit von Menschen ausserhalb des Jahrgangs (Unterstützer*innen)</p>

3.5 F.A.M.E. bleibt grundsätzlich unabhängig (von Institutionen und Firmen) *ausformulieren im Manifest*

3.6 Unterlagen die bezüglich Copyright und Datenschutz unbedenklich sind bleiben offen zugänglich für alle ehemaligen und aktuellen Teilnehmer*innen der Ausbildung, Vereinsmitglieder und Unterstützer*innen solange es für unkommerzielle Zwecke ist.

3.7 Alle Teilnehmer*innen der Ausbildung müssen während der gesamten Ausbildung einen Ausbildungsplatz (sprich Mitarbeit im Gemüsebau) haben. Mindestens im ersten Jahr muss dies eine bezahlte Stelle auf einem von F.A.M.E. anerkannten Betrieb sein. Was als anerkannter Betrieb gilt, wird im Reglement für Ausbildungsplätze festgehalten.

3.8 Die Ausbildung ist bilingue, das heisst es muss mindestens eine francophone oder germanophone Person pro Jahrgang teilnehmen.

3.9 F.A.M.E. ordnet sich im linkspolitischen Spektrum ein und legt den inhaltlichen Schwerpunkt auf die Ausbildung von Fachkräften im biologischen, bodenaufbauenden und ökologischen Gemüsebau. Weitere Schwerpunkte sind kleinbäuerliche Landwirtschaft und solidarische Konzepte für Produzent*innen und Konsument*innen.

3.10 Wer an der Ausbildung teil nimmt organisiert auch mit. Die Teilnahme in allen Organen von F.A.M.E. ist obligatorisch und alle organisieren die Theorietage mit. Ein Zugang zur Ausbildung über Bezahlung ist ausgeschlossen.

3.11 Jahrgänge entscheiden im Konsensprinzip und erstellen zugängliche Protokolle.

3.12 Es gilt eine gendergerechte Sprache (*reglementarisch festhalten was, wie, warum*).

3.13 Teilnehmer*innen des Folgejahrganges ist es für das Wohl des Vereins empfohlen ein F.A.M.E.-Fest zu organisieren.

3.14 Auszubildende sind Personen die den Statuten entsprechen und Teil des Jahrgangs sind. Bei Nichteinhalten der Statuten kann eine Person ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss einer Person kann es auch kommen, wenn die Zusammenarbeit durch raumeinnehmendes Verhalten dieser verhindert wird sowie bei diskriminierendem Verhalten (Sexismus, Rassismus etc.)

Mittel	<p>Art. 4</p> <p>4.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr Die Höhe des Vereinskapitals ist nach oben unbeschränkt.</p> <p>Das Vereinskapital wird nicht verzinst.</p> <p>4.2 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus eigenen Veranstaltungen • Erträge aus Leistungsvereinbarungen • Spenden und Zuwendungen aller Art • Mitgliederbeiträge • Subventionen <p>4.3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.</p> <p>4.4 Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 5</p> <p>5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>5.2 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und diesen ideell oder/und finanziell unterstützen.</p> <p>Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell oder/und finanziell unterstützen.</p> <p>5.3 Gönner*innenmitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 6</p> <p>6.1 Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei natürlichen Personen durch Ausschluss, Austritt oder Tod - bei juristischen Personen durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person.
Austritt oder Ausschluss	<p>Art. 7</p> <p>7.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>7.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p>7.3 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann nach dem Ausschlussentscheid an der Mitgliederversammlung vorsprechen und eine Reevaluierung beantragen.</p>

<p>Reinertrag, Liquidationserlös</p>	<p>Art. 8</p> <p>8.1 Ein Reinertrag des Vereins darf nur zur Erfüllung des statutarischen Zwecks verwendet werden. Ausgeschlossen sind insbesondere die Ausrichtung von Tantiemen oder Dividenden. 8.2 Das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übereignet.</p>
<p>Organe des Vereins</p>	<p>Art. 9</p> <p>Die Organe des Vereins sind: 9.1 die Mitgliederversammlung 9.2 der Vorstand 9.3 Arbeitsgruppen 9.4 eventuell die Revisionsstelle 9.5 eventuell die Geschäftsstelle 9.6 eventuell weitere Organe</p>
<p>Mitgliederversammlung</p>	<p>Art. 10</p> <p>10.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. 10.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. 10.3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung (Traktanden) sind bis spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. 10.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p> <p>10.5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung d) Entlastung des Vorstandes e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle. f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Genehmigung des Jahresbudgets h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm I) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder j) Änderung der Statuten k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.</p>

	<p>l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.</p> <p>m) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>10.6 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>10.7 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.</p>
Vorstand	<p>Art. 11</p> <p>11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.</p> <p>11.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>11.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er erlässt Reglemente. • Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. • Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. <p>11.4 Der Vorstand konstituiert sich selber.</p> <p>11.5 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.</p> <p>11.6 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p> <p>11.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.</p>
Arbeitsgruppen	<p>Art. 12</p> <p>12.1 Die Arbeitsgruppen-Mitglieder konstituieren sich selber. Die Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand genehmigt.</p> <p>12.2 Die Mitarbeit steht allen Mitgliedern offen.</p> <p>12.3 Für die Erreichung der Vereins- und Gruppenziele können mit Entscheidung des Vorstandes Personen oder Institutionen zugezogen werden.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 13</p> <p>13.1 Bei Bedarf wählt die Mitgliederversammlung ein*e Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.</p>

	13.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.		
Zeichnungsberechtigung	Art. 14 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.		
Haftung	Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.		
Auflösung des Vereins	Art. 16 16.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. 16.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.		
Inkrafttreten	Art. 17 17.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom (25.10.2020) angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. 17.2 An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.12.2021 werden Änderungen an Art. 2 und Art. 9 vorgenommen und einstimmig angenommen und sind somit in Kraft getreten. 17.3 An der Mitgliederversammlung vom 21.04.23 wurden die Statuten revidiert und um die Ausbildungsbestimmungen ergänzt.		
Datum, Ort	21.April.2023, Bern		
Für den Vorstand	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> Berthe DARVAS  Adrian Küpfer  </td> <td style="width: 50%; border: none;"> NORA Brügger  Nadina Sommer  </td> </tr> </table>	Berthe DARVAS  Adrian Küpfer 	NORA Brügger  Nadina Sommer 
Berthe DARVAS  Adrian Küpfer 	NORA Brügger  Nadina Sommer 		